

# Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 50.

Mittwoch 1. Juli

1857.

## Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Calw.

**Einwendung der Todesschein der in Württemberg sterbenden kurfürstlich heßischen Unterthanen.**

In Folge Ministerialverfügung vom 16. d. M. werden die gem. Ämter des Bezirks aufgefordert, in Bezug auf alle von nun an in Ortschaften desselben versterbenden Angehörigen des kurfürstl. heßischen Staats die auszustellenden Todesschein zur Einbeförderung hieher vorzulegen.

Den 24. Juni 1857.

Gem. R. Oberamt.

Fromm. Diac. Rieger, A. V.

**Hirschau, Neuthin und Altenstai g.**

**Aufforderung zur Fätirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1857, Behufs der Besteuerung pro 1857 bis 1858.**

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Fätirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1857 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Bevollmächtigten werden hie mit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion

zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg. Bl. S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1857 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben.

a) ob sie sich am 1. Juli 1857 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. Ziff. II. 1. hiernach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Einrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1857—58 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (s. hiernach Ziff. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1857, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Etatsjahres 1. Juli 1856 bis 57 anzugeben;

c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fätionen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) des Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- und Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A.) 1) angelegten, eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotterie-

anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zielforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1. des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzuzachtenden, rechtsschlusmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern, oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kom-

missionäre, Makler, (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; h) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medailen-Gnabengehälter und Unterstützungen, welcher einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer I oben abzugebenden Erklärungen (Passionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziffer 1 der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Passionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17. Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer

II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten, die im Art. 3. A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannten Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Art. 3 B. u und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. e. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung sogleich durch die Ortssteuerkommissionen in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathshaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

VIII. Die vorbereiteten Protokolle 1c. und die Passionsformulare,

sowie die Vorgänge werden am nächsten Botentag übersandt.

IX. Nach erfolgter Aufnahme sind nicht nur die Akten, sondern zugleich auch die Kostenzettel einzusenden.

Hirsau, 1. Juli 1857.

K. Kameralamt.

Zugleich für die Kameralämter  
Altenstaig und Reuthin.  
Bilfinger.

Calw.

### Steuerzahlung betreffend.

Die Steuer-Restanten werden daran erinnert, daß bis letzten Juni d. J. die Steuern vollständig bezahlt werden müssen. Gegen Säumige werden die gesetzlichen Verfügungen und Exekutionsmaßregeln eingeleitet werden.

Den 27. Juni 1857.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Calw.

### Erledigte Nachwächtersstelle.

Die Bewerber um diese haben sich innerhalb 8 Tagen zu melden.

Den 27. Juni 1857.

Stadtschultheißenamt.

Schuldt.

Oberamtsgericht Neuenbürg.

Höfen.

### Gläubiger-Aufruf.

Auf das kürzlich erfolgte Ableben des ledigen Müllers und Bäckers, Jakob Fr. Mönch von hier, werden hiermit seine Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls solche bei der Realtheilung des 1c. Mönch nicht berücksichtigt werden würden.

Den 29. Juni 1857.

Waisengericht.

Vorstand:

Schultheiß Leo.

Erstmühl.

### Holz-Verkauf.

Am nächsten

Freitag, den 3. Juli,

Morgens 9 Uhr,

werden in der Brandhalden

67% Kftr. buchene Scheiter und  
Brügelholz,  
im Aufstreich um baare Bezahlung  
verkauft. Zusammenkunft im Schläge.  
Den 30. Juni 1857.  
Aus Auftrag:  
Schultheiß Pfr o m m e r.

### Außeramtliche Gegenstände.

Nächsten Sonntag sowie die ganze  
Woche über sind frische Laugenbre-  
zeln zu haben bei  
Bäcker Schiele.

**Waschbläue**, sehr  
gute,  
ist fortwährend zu haben bei  
Frau Schneider Herrmann  
im Bischof.

Weil die Stadt.

### Farren-Verkauf.

Bei mir ist ein 1 $\frac{1}{2}$ -jähriger Zucht-  
farre (Nigirace) zu kaufen.  
Schüb, zum Löwen.

### Zu verkaufen.

Drei noch gut erhaltene Heerd-  
platten mit Häfen sind feil in No.  
43 auf dem Markt. 2)1.

Etwa **40,000** Stück schöne  
erstarfte  
**Tabaksseklinge**  
hat noch zu verkaufen  
Heinr. Hutten.

2)1. Wildberg.

### Haus-Verkauf.

Ein Haus, welches viel gutes  
Holz enthält, hat auf den Abbruch  
zu verkaufen und sieht Liebhabern  
entgegen

Kaufmann Bräuning.

### Verlorener Radschuh.

Vor etwa 14 Tagen ging von  
hier nach Simmozheim ein eiserner  
Radschuh verloren. Der redliche  
Finder wird gebeten, ihn im Gast-  
haus zum Köhler hier abzugeben.

### Logis zu vermieten.

Das mittlere Logis in dem ehe-  
maligen Stroh'schen Hause, nach  
Verlangen auch ein Theil Garten,  
und sonstige Bequemlichkeiten ist bis  
Jakobi zu vermieten. Näheres bei  
Herrn

Kaufmann Bod.

### Calw. Verlorenes.

Der Unterzeichnete vermisst seit  
kurzer Zeit ein Altkleid, überfrie-  
ben „Hirschau, Steuereinschätzungs-  
und Klassifikationsprotokoll 1857 ic.“  
Dasselbe ist im Umfang etwa 2 Fin-  
ger hoch, und dauerhaft eingebunden.

Der gegenwärtige Besitzer wird  
ersucht, es gegen entsprechende Be-  
lohnung zurückzugeben.

Güterbuchs-Kommissär  
Ziegler.

### Knecht-Gesuch.

Ein gut prädicirter junger Mann  
findet sogleich eine Stelle als Haus-  
knecht. Näheres bei  
der Redaktion.

### Knecht - Gesuch.

In einer Wollfärberei findet  
ein fleißiger und solider Knecht so-  
gleich eine Stelle. Näheres bei  
2)1. der Redaktion.

### Geld auszuleihen gegen zwei- fache Versicherung:

125 fl. Pfleggeld bei Carl Rud-  
aber in Temach.  
196 fl. Pfleggeld bei Martin Bürfle  
in Speßhardt. 2)1.

# OTTONEN

Bonbons für Brust- und Husten-Leidende in größerer und kleinern Portionen  
von E. D. Moser und Comp. in Stuttgart.

Dieses vielfach bewährte Linderungsmittel ist allein zu haben in Calw und Umgegend bei  
Immanuel Heermann.

### Etwas über Telegraphie.

Die Telegraphie (auf deutsch  
Fernschreibekunst) ist eine alte Erfin-  
dung, und wurde früher durch Sig-  
nale bewerkstelligt, hat aber erst in  
der neuern Zeit eine außerordentliche  
Wichtigkeit dadurch erhalten, daß man  
die Elektrizität, (welches Wort auf  
deutsch mit Blitzstoffkraft übersetzt wer-  
den kann) — dazu benützt. Der  
große Vorzug, den die electromagneti-

schen Telegraphen vor den alten Sig-  
nal-Telegraphen haben, besteht haupt-  
sächlich darin, daß die telegraphischen  
Nachrichten mit Blitzesschnelle gege-  
ben werden können, und daß sie dem  
Privatverkehr dienen, während die  
ältern Signaltelegraphen nur ge-  
wissen Staats- oder politischen Zwecken  
dienen.

Es giebt verschiedene Arten von  
elektrischen Telegraphen, nämlich:

- 1) Den Amerikanischen oder Mor-  
seschen Drucktelegraphen, nach  
dem Namen des Erfinders so  
genannt;
- 2) den Nabeltelegraphen;
- 3) den Zeigertelegraphen.

Da der Morse'sche Telegraph die  
meiste Verbreitung gefunden hat,  
so soll hier nur von diesem die Rede  
sein. Der elektrische Strom, der als  
mechanische Kraft zur Hervorbringung  
der telegraphischen Zeichen nöthig

ist, wird in der sogenannten Batterie erzeugt, die auf jedem Telegraphen-Bureau sein muß. Die Batterie steht durch Drähte mit einem Elektromagnet in Verbindung. Dieser Elektromagnet bildet einen Theil des Signal-Apparats und besteht noch weiter aus dem Schreibapparat und dem Schlüssel. Letzterer ist ein Instrument, mit welchem man bei allen telegraphischen Apparaten den elektrischen Strom nach Belieben unterbricht und wieder herstellt. Dieser Schlüssel versetzt den Elektromagneten in Thätigkeit. Sind die eisernen Kerne der Elektromagnete magnetisch, so schlägt der Hammer mit einem harten Stahlstift auf einen Papierstreifen, der um eine Rolle gewunden ist, und durch ein Uhrwerk

aufgerollt wird, diejenigen Zeichen, welche der nächsten Station mitgetheilt werden sollen. Hierzu ist nöthig, daß der Telegraphist der nächsten Station benachrichtigt ist, was durch den Signal-Apparat bewerkstelligt wird. Ist dieses geschehen, so setzen beide Telegraphen ihre Elektromagneten in Thätigkeit, und die Zeichen, (die man die Telegraphensprache nennen kann), die der eine giebt, empfängt der andere durch den elektrischen Strom, der sich an den Drähten fortpflanzt, und die mit den Elektromagneten in Verbindung stehen. Die Geschwindigkeit, mit welcher der elektrische Strom sich fortpflanzt, ist so groß, daß er in einer Sekunde mehrere 1000 Meilen durchläuft. Zum Schluß sei hier

noch bemerkt, daß der berühmte Professor Lichtenberg in Göttingen, gestorben 1799, die erste Idee der elektromagnetischen Telegraphen gegeben hat. In neuerer Zeit haben sich in Deutschland Gauß, Weber, Steinheil und Simons, in England Wheatstone und Bain, in Amerika Morse um die Vervollkommnung der elektromagnetischen Telegraphen verdient gemacht.

### Räthsel.

Groß oder klein — ich bin nur eines Fußes lang.

Mich haben ist kein Vorzug, oft ein Zwang.  
Und doch, wer mein entbehrt,  
Ist traun mitleidenswerth.

### Calw. Frucht- und Brod- u. Preise am 27. Juni 1857.

Getreide- Gattung	Voriger Rest		Neue Zufuhr		Gesammt- Betrag		Heuti- ger Ver- kauf		Im Rest geblie- ben		Höchster Preis		Wahrer Mittelpreis		Niederster Preis		Verkaufs- Summe.		
	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	Schf.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Waizen, alter																			
— neuer																			
Kernen, alter																			
— neuer	—		196		196		183		13		21	—	20	38½	20	—	3777	10	
Dinkel, alter																			
— neuer	7		150		157		147		10		8	18	8	½	7	36	1177	12	
Gerste, alte																			
— neue	8		3		11		5		6		14	—	13	37	13	32	68	8	
Haber, alter																			
— neuer	20		10		80		50		30		8	36	8	24	8	6	420	—	
Roggen, alter																			
— neuer	8		2		10		2		8		15	30	15	30	15	30	31	—	
Erbfen																			
Linfen																			
Wicken																			
Bohnen																			
Summe — .	43		411		454		387		67								5473	30	

In Vergleichung gegen die letzte Schranne sind die Durchschnittspreise Waizen um — fl. — fr. Kernen alter um fl. fr., neuer mehr um fl. 10½ fr., Dinkel alter um fl. fr., neuer weniger um fl. 5½ fr., Gerste alte um fl. fr., neue mehr um 5 fr., Haber neuer mehr um fl. 2 fr. Brodtare: 4 Pfd. Kernenbrod 17 fr. dto. schwarzes 15 fr. 1 Kreuzerweck muß wägen 4⅞ Loth. — Fleischtare: 1 Pfd. Ochsenfleisch 13 fr., Rindfleisch gutes 11 fr., geringeres 10 fr., Kuhfleisch gutes 11 fr. geringeres 10 fr., Kalbfleisch 9 fr., Hammelfleisch fr., Schweinefleisch unabgezogen 13 fr., abgezogen 12 fr. Stadtschultheißenamt. Schuld.